

## StPO

hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

### §29

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.

### §30

#### **Ladung**

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

### §31

#### **Folgen des Ausbleibens**

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügend Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

### §32

#### **Vernehmung und Belehrung der Zeugen**

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.